



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

11. Jahrgang

Ausgabetag: 07.04.2009

Nr. 6

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Dränagegenossenschaft Weilerswist	2
2. Bekanntmachung des Kreises Euskirchen zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	3
3. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist	3
4. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Weilerswist – Vernich	6
5. Hinweisbekanntmachung auf die 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung der KDVB Rhein-Erft-Rur	6

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**Der Wasser- und Bodenverband
Dränagegenossenschaft
Weilerswist**

Weilerswist, 31.03.2009
Josef Schaafstall sen.
Maarweg 33
Tel. 02254/2547

Einladung

Die Mitglieder der Dränagegenossenschaft in Weilerswist werden recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Die Sitzung findet statt am Dienstag, 28.04.2009, 20.00 Uhr, in der Gaststätte ‚Zum Köbes‘ (ehemals ‚Im Fässje‘), Kölner Str. 159, Weilerswist.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 sowie Entlastung des Vorstandes
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009
4. Beratung über fällige Geldanlage und deren Wiederanlage
5. Verschiedenes

Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Weilerswist ist der Ausschuss auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen erneuten Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden und sind voraussichtlich ab Ende Februar erhältlich.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Euskirchen, 19.01.2009

Der Kreiswahlleiter
für die Europawahl 2009 im Kreis Euskirchen
gez. Rosenke
Landrat

GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom

24.06.2008 (GV. NRW S. 514 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 19.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 73 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ im Südosten des Hauptortes Weilerswist. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Bebauungsplan Nr. 72, im Westen an die Trasse der Bahnlinie Köln – Euskirchen und im Süden an den Wirtschaftsweg Gemarkung Vernich, Flur 5, Flurstück 143 an.

Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 73 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 73 1. Änderung wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

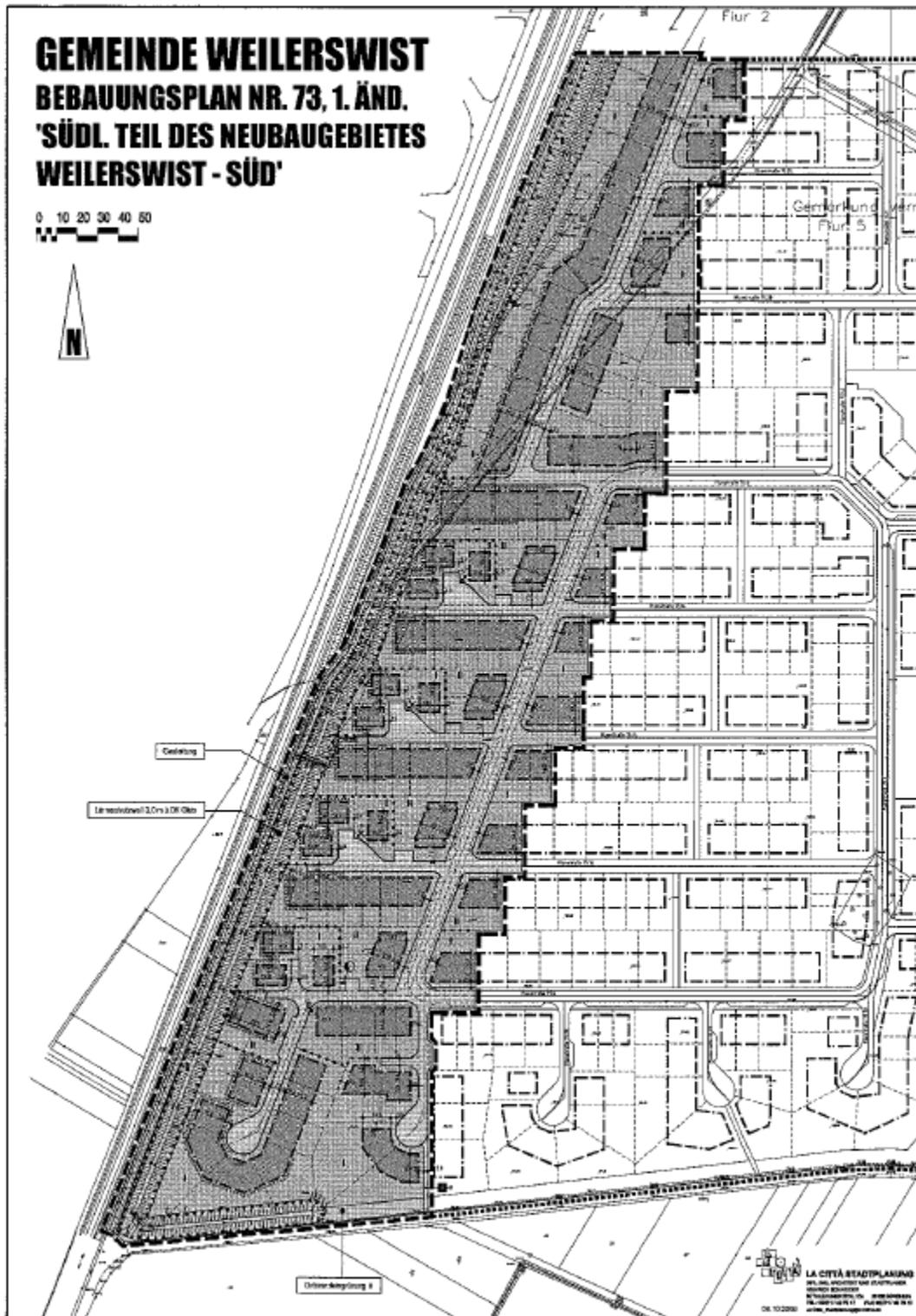
Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 27.03.2009

Armin Fuß
Bürgermeister



Jagdgenossenschaft

Weilerswist-Vernich

Jagdgenossenschaft
Weilerswist-Vernich
-Der Vorstand-

53919 Weilerswist, den 23.03.2009
Kochheimer Str. 1
Tel.: 02254/6715

E I N L A D U N G

=====

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Weilerswist-Vernich werden zu einer Versammlung eingeladen, welche am Mittwoch, den 29. April 2009 um 20,00 Uhr im Gasthof "Zur Burgeschänke" in Weilerswist-Großvernich, Trierer Straße 116 stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

=====

1. Kassenbericht
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes / Kassenführers
4. Haushaltsplan 2009 / 2010
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern u. zwei Stellvertreter

Josef K l e i n , Jagdvorsteher

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung der KDZV Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 12.12.2008 die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 10/2009, vom 09.03.2009, öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Weilerswist, den 01.04.2009
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsbürgermeister-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsbürgermeister-	Erftr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	--------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>